

mitzuwirken. Dazu sollte er detaillierte Angaben über alle ihm bekannten Angehörigen der verschiedenen medizinischen Fachrichtungen machen, insbesondere ihre Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR charakterisieren. (*Wird ausgeführt.*) Besonderes Interesse hatte Großkopf an solchen Personen, die sich möglicherweise zum Verlassen der DDR verleiten lassen würden.

Der Angeklagte charakterisierte in der Zeit von 1958 bis 1961 etwa 200 bis 250 Bürger der DDR, vorwiegend Angehörige der bereits dargelegten Berufskreise. Er machte dem amerikanischen Geheimdienst Angaben zu dem beruflichen Aufgabenkreis, der fachlichen Qualifikation, über Charaktereigenschaften, Familienverhältnisse und über ihre Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen der DDR. Er übermittelte mehrere Informationsblätter für Ärzte und Apotheker, aus denen etwa 200 Namen von Professoren und Wissenschaftlern und deren Spezialkenntnisse ersichtlich waren. Weiterhin lieferte der Angeklagte umfangreiche Informationen über die pharmazeutische Industrie der DDR. So berichtete er über die Maßnahmen zur Bekämpfung der zeitweise in der DDR aufgetretenen Ruhrepidemie, benannte Antibiotika, mit denen den Krankheiten entgegengewirkt wurde, und berichtete über die Produktion von pharmazeutischen Erzeugnissen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten. (*Wird ausgeführt.*)

Bis zum 13. August 1961 übergab der Angeklagte seine Spionageberichte und Materialien persönlich an Agenten des amerikanischen Geheimdienstes; nach Einleitung der Grenzsicherungsmaßnahmen benutzte er dafür die Deckadresse in Westberlin.

Unter Mißbrauch des Passierscheinabkommens zwischen der Regierung der DDR und dem Westberliner Senat traf sich der Angeklagte Weihnachten 1964 und Ostern 1965 mit Agenten des amerikanischen Geheimdienstes in der Hauptstadt der DDR und empfing Aufträge und Materialien zur Fortführung seiner verräterischen Tätigkeit. Für seine verbrecherische Arbeit erhielt der Angeklagte vom amerikanischen Geheimdienst finanzielle Zuwendungen. Nach dem 13. August 1961 wurden ihm auf postalischem Wege Pakete mit Lebens- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen übermittelt.

Der 43jährige Angeklagte Franz Pankraz meldete sich 1941 freiwillig zur Kriegsmarine und wurde als Marinefunker ausgebildet. Nach weiterer Ausbildung wurde er in einer Funkmeßabteilung, zur Montage von Radargroßgeräten und schließlich zum Betrieb von Störsendern eingesetzt. 1950 nahm er die Arbeit als Schlosser und Mechaniker in der Abteilung Sendermontage des VEB Funkwerk Berlin-Köpenick auf.

Anfang 1953 wurde der Angeklagte durch einen Arbeitskollegen in Westberlin mit einem Mann namens „Klein“ bekannt. Dieser ließ sich vom Angeklagten u. a. von seiner funktechnischen Ausbildung bei der faschistischen Kriegsmarine berichten und sprach von Vorbereitungen einer Wiedervereinigung Deutschlands unter westdeutscher Herrschaft. In Erkenntnis dessen, daß er als Bürger der DDR mit der von ihm verlangten Tätigkeit aktiv zum bewaffneten Überfall auf die DDR beitragen sollte, verpflichtete der Angeklagte sich schriftlich zur Zusammenarbeit mit „Klein“, der sich als Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) zu erkennen gegeben hatte, einer Organisation, die ein ganzes System von Geheimdienststellen und Untergrundorganisationen koordiniert, deren verbrecherische Tätigkeit gegen die Souveränität der DDR und auf die Beseitigung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse gerichtet ist. Bei späteren Treffs lernte der Angeklagte noch die Agenten des BND „Burger“, „Körner“, „Greif“, „Zimmermann“ und einen „Oberförster“ kennen. Der Angeklagte mußte seinen Lebenslauf schreiben, in dem seine Funktion in den faschistischen Organisationen und in der Kriegsmarine sowie seine feindliche Einstellung gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR besonders hervorgehoben wurden.

Der Angeklagte erhielt nach Einweisung in die Tätigkeit als Spion den Decknamen „Ernst Menzel“, einen

westdeutschen Personalausweis dieses Namens, den er bei Übernachtungen in Westberliner Hotels benutzte, und eine Westberliner „Anlaufwohnung“, in der er sich nach einem eventuell illegalen Grenzübertritt vorübergehend aufhalten sollte. Mit dem Angeklagten wurde ein Warnsystem vereinbart, das bei einer Entdeckung der Spionagetätigkeit des Angeklagten in Kraft treten sollte. Zu diesem Zweck wurden auch Deckadressen in Westdeutschland festgelegt. In drei verschiedenen Stufen wurden die möglicherweise erforderlich werdende Einstellung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit, die Auslagerung bzw. Vernichtung aller nachrichtendienstlichen Hilfsmittel und das illegale Verlassen der DDR vereinbart.

Von dem Agenten „Greif“ wurde der Angeklagte als Funker im Ernstfall, also für die Aggression, ausgebildet. Dieser Aufgabe dienten die intensive und spezialisierte Ausbildung des Angeklagten und die ihm übergebenen Materialien funktechnischer Art. Ihm wurde der Aufbau des vierteiligen Funkgerätes „12 WG“ erläutert, das er Ende 1954 von Westberlin in die DDR einschleuste und mit dem er die Sendungen des Rundspruchdienstes des BND empfangen konnte, dem der Angeklagte seit 1959 angeschlossen war.

Nach Abschluß der Funkausbildung führte der Angeklagte von seiner Wohnung aus mit Hilfe von selbstgefertigten Wurfantennen dreimal gegenseitigen Funkverkehr mit seiner Westberliner bzw. westdeutschen Gegenstelle zum Zwecke der Überprüfung durch. Später baute er auf dem Dach seines Hausgrundstücks eine 18 m lange Sendeantenne. Auf Anweisung von „Greif“ sollte er im Ernstfall den Funkverkehr ständig von einem anderen Ort aus durchführen, um die Anpeilung zu erschweren. Er wurde danach als „Schweigefunker“ eingesetzt. Sein genereller Hauptauftrag ging dahin, erst nach besonderer Aufforderung durch den BND oder am „Tag X“ tätig zu werden. Der „Tag X“ war häufig Gesprächsstoff von „Greif“ und wurde wiederholt als der Beginn eines bewaffneten Überfalls auf die DDR bezeichnet. Um für den Kriegsfall gerüstet zu sein, erhielt der Angeklagte im Jahre 1955 ein zweites Funkgerät vom Typ „12 WG“, das ebenso wie das erste eine Reichweite von 2000 km hatte. Er sollte später noch einen Konverter erhalten, der den Empfang der Sendungen des BND im Rundspruchdienst mittels eines handelsüblichen Rundfunkgerätes ermöglicht. Außerdem wurde der Angeklagte in verschiedene Methoden zur Herstellung geheimschriftlicher Texte eingewiesen. Im Jahre 1959 nahm er die geheimschriftliche Berichterstattung auf postalischem Wege auf.

Bis zum 13. August 1961 traf sich der Angeklagte mit den genannten Agenten des BND etwa 120mal in Westberlin. Danach nahm er Verbindung durch Empfang der Funksendungen im Rahmen des Rundspruchdienstes des BND wieder auf. Aus eigener Initiative stand er auf geheimschriftlichem Wege über zwölf westdeutsche Deckadressen mit dem BND in Verbindung.

Von 1959 bis 1965 übermittelte der Angeklagte etwa 60 Briefe mit Spionageinformationen. Er empfing in Dreiwochenabständen etwa 150 Funksprüche, die konkrete Aufträge mit Hinweisen für ihre Durchführung und für die Leerung von „Toten Briefkästen“ in der DDR enthielten. In diesen Ablageorten befanden sich nachrichtendienstliche Hilfsmittel, wie präpariertes Papier, Schlüsselrollen zum Dechiffrieren der einseitigen Funksprüche, Waffenerkennungstafeln u. a., sowie Geldbeträge. Des weiteren erhielt er über westdeutsche Deckadressen vier „Geschenksendungen“, die ebenfalls Aufträge und Mitteilungen des BND enthielten.

Der Angeklagte war auch im Besitz einer sog. Spannungstafel, nach der er zu berichten hatte und deren Zusammenhang mit den Bonner Kriegsplänen sich eindeutig aus ihrem Inhalt ergibt. So enthält sie z. B. die Forderung nach Mitteilung von Angaben über Urlaubs- und Ausgangssperre für Offiziere und Soldaten, Vorbereitung von Flakstellungen, Luftschutzmaßnahmen u. a.

Auf Anraten der Agenten des BND wurde der Angeklagte zur Tarnung seiner Spionagetätigkeit im Jahre 1956 Mitglied der Partei der Arbeiterklasse und der Kampfgruppe des Funkwerkes Berlin-Köpenick. In der Kampfgruppe gelang es dem Angeklagten, nach dem